

Saalreglement

über Organisation und Benützung

vom 22. Dezember 1998

Der Gemeinderat Amden erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation des Saals an der Kirchstrasse 11 in Amden sowie dessen Benützung durch Vereine, andere Organisationen und Private.

Das Reglement ist nicht anwendbar auf das Feuerwehrdepot im Sockelgeschoss und den Saal der Kirchgemeinde im Zwischengeschoss.

Art. 2

Benützungsmöglichkeiten

Die Räumlichkeiten stehen insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, sportliche Zwecke, Vereinsanlässe, Proben und Veranstaltungen von öffentlichen Korporationen zur Verfügung.

II. Organisation

Art. 3

Ausübung der Befugnisse

Soweit der Gemeinderat seine Befugnisse nach diesem Reglement ausübt, wird er ergänzt mit zwei durch den Kirchenverwaltungsrat zu bestimmenden Personen, die im gleichen Mass stimmberechtigt sind wie die Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) die Festlegung der Öffnungszeiten;
- c) den Erlass des Gebührentarifs.

Art. 5

Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Amden als Präsident;
- b) einem vom Kirchenverwaltungsrat Amden gewählten Mitglied;
- c) einem Gastwirt aus Amden; die Vereinigung der Wirte von Amden hat das Vorschlagsrecht;
- d) einem vom Gemeinderat bestimmten Vertreter der Dorfvereine;
- e) dem Hallenwart.

a) Zusammen-
setzung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied.

Art. 6

b) Aufgaben

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- a) die längerfristige (permanente) Vermietung der Räumlichkeiten;
- b) die Überwachung der Benützung;
- c) Rechnung und Voranschlag zuhanden des Gemeinderates und des Kirchenverwaltungsrates;
- d) die Bezeichnung der Reservationsstelle und der Vergabestelle für den Einzelfall.

Art. 7

Hallenwart

Der Gemeinderat wählt den Hallenwart.

Der Hallenwart ist verantwortlich für:

- a) die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten;
- b) den Erlass von speziellen Weisungen für den Betrieb;
- c) den Unterhalt und die Reinigung;
- d) die Bedienung und die Wartung der technischen Einrichtungen.

Entscheide des Abwärts können formlos bei der Betriebskommission angefochten werden. Die Betriebskommission entscheidet endgültig.

III. Benützungsvorschriften*Art. 8*

Benützungsbegehren

Benützungsbegehren für einzelne Anlässe sind der von der Betriebskommission bezeichneten Stelle einzureichen. Die Vergebung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Benützungsbegehren.

Die Betriebskommission ist berechtigt, Benützungsbegehren ohne Begründung abzuweisen.

*Art. 9*Verantwortliche
Person

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie gegenüber der Betriebskommission und dem Hallenwart vertritt.

Art. 10

Reinigung

Der Veranstalter reinigt nach der Benützung die von ihm benützten Räume und Geräte und das benützte Mobiliar sowie die Umgebung nach den Weisungen des Hallenwartes. Die Böden der Räume sind vom Veranstalter besenrein zu reinigen.

Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benutzten Räumen kann der Hallenwart die Benützer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten.

Art. 11

Festwirtschaft

Dem Veranstalter kann die Führung einer Festwirtschaft im Foyer oder im Saal bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 6. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Patentes gemäss Gastwirtschaftsgesetz.

Das zur Verfügung stehende Mobiliar darf nur mit Bewilligung des Hallenwartes aus dem Gebäude entfernt werden.

Art. 12

Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege.

Der Veranstalter sorgt bei publikumsintensiven Veranstaltungen auf eigene Kosten für die fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass bei Veranstaltungen die öffentliche Ruhe und Ordnung eingehalten wird und Nachtruhestörungen unterbleiben. Die gemäss Art. 9 zu bezeichnende Person ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung.

Art. 13

Technische Einrichtungen

Die Bedienung der technischen Einrichtungen wie Klappbühne, Lautsprecheranlage und Beleuchtungsanlage erfolgt ausschliesslich durch den Hallenwart oder durch die vom Hallenwart besonders instruierten und von der Betriebskommission ermächtigten Personen.

Sofern die Küche mitbenützt wird, bezeichnet der Benützer nebst der in Art. 9 genannten verantwortlichen Person eine für die Küche verantwortliche Person. Diese muss Erfahrung oder eine Ausbildung für die Bedienung einer Grossküche haben.

Art. 14

Ausfall einer Veranstaltung

Fällt eine Veranstaltung oder eine andere Benützung aus, so ist der Hallenwart oder die Betriebskommission mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen. Unterbleibt die Mitteilung, so wird die ordentliche Benützungsg Gebühr geschuldet.

Art. 15

Das Mobiliar steht den Benützern im Umfang der Bestellung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung des Mobiliars hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen.

Mobiliar

Art. 16

Bei der Ausübung von Sport darf der Saal nur mit gereinigten Turnschuhen (ohne Nocken) mit nicht abfärbender Sohle oder barfuss betreten werden.

Sportveranstaltungen

Art. 17

Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Dauer der Veranstaltung in den benutzten Räumen Werbung auf eigene Rechnung machen.

Werbung

Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 18

Beschädigungen an den Räumlichkeiten, den Maschinen und Geräten sowie am Mobiliar sind unmittelbar nach deren Feststellung dem Hallenwart zu melden.

Beschädigungen

Der Veranstalter haftet für die Reparaturkosten bei unsachgemässer Benützung oder mutwilliger Beschädigung.

Art. 19

Bei Zuwiderhandlung gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglementes kann die Betriebskommission fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Räumlichkeiten ausschliessen.

Ausschluss

IV. Kosten*Art. 20*

Bei der Benützung der Räumlichkeiten für nicht profitorientierte Veranstaltungen kann eine minimale Grundgebühr verlangt werden.

Grundsatz

a) nicht profitorientierte
Veranstaltungen

Art. 21

Die Benützung der Räumlichkeiten für profitorientierte Veranstaltungen, wie Anlässe mit Eintritt, Kollekte oder Wirtschaftsbetrieb oder Benützung durch einen Gastwirt, ist kostenpflichtig. Mit der Gebühr sind sämtliche Abgaben für Stromverbrauch, Wasserverbrauch, Heizung, Abwasser- und Kehrrichtensorgung abgegolten.

b) profitorientierte
Veranstaltungen

Art. 22

Festsetzung des Gebührentarifs

Der Gemeinderat setzt in einem Gebührentarif die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten fest. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der benützten Räumlichkeiten und von der Besucherfrequenz. Wird der Hallenwart vom Veranstalter beansprucht, so ist für diesen eine Entschädigung zusätzlich nach Aufwand zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen*Art. 23*

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

8873 Amden, 22. Dezember 1998

gr\regleme\saal.doc

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindammann

Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Roth

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 5. Januar 1999 bis 3. Februar 1999.

Der Gemeinderat Amden erklärt:

Das Saalreglement wurde am 4. Februar 1999 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Januar bis 3. Februar 1999 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.

Das Reglement wird ab 8. März 1999 angewendet.

8873 Amden, 8. März 1999

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindammann

Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Roth